

**Verordnung**  
**zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten**  
**für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren**  
(Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente – HmbBDVO)

**Vom 14.11.2006**

**Begründung:**

**I. Allgemeines**

Die Verordnung wird aufgrund des § 9 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) erlassen. Mit ihr wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Art und Weise Dokumente im Rahmen von Verwaltungsverfahren blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

Sie orientiert sich in ihren Grundaussagen und Definitionen an der vom Bund erlassenen Verordnung zur Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD). Dadurch soll vor allem eine einheitliche, klare und rechtssichere Handhabung für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

**II. Im Einzelnen**

**1. Zu § 1 - Anwendungsbereich**

Zum Begriff des "Verwaltungsverfahrens" wird auf die Legaldefinition des § 9 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verwiesen. Die Verordnung gilt damit auch für Widerspruchsverfahren und für Verfahren aus dem Bereich der Sozialleistungen. Sie gilt nicht für Gerichtsverfahren sowie für behördliche oder gerichtliche Bußgeldverfahren. Diese unterliegen Bundesrecht.

Zum Begriff des "Beteiligten" vgl. die Legaldefinitionen des § 13 HmbVwVfG, der mit der Maßgabe gilt, dass die Berechtigten eigene Rechte geltend machen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 HmbGGbM). Die Verordnung beschränkt sich aufgrund des verbindlichen Wortlauts der Ermächtigungsnorm des § 9 HmbGGbM auf Blindheit und Sehbehinderungen.

Der Anspruch richtet sich gegen Behörden oder sonstige Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einer der öffentlichen Verwaltung vergleichbaren Art öffentliche Aufgaben erfüllen (vgl. § 6 Absatz 1 HmbGGbM).

## **2. Zu § 2 – Gegenstand der Zugänglichkeit**

Die Aufzählung ist abschließend. Bescheide umfassen auch Mitteilungen und Auskünfte (im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe von § 1).

## **3. Zu § 3 – Formen der Zugänglichkeit**

Generell ist bei der Gestaltung von Schriftstücken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HmbGGbM).

Als akustische Form der Zugänglichkeit kommen insbesondere das Auflesen auf handelsübliche Tonträger oder durch Einsatz eines Text-zu-Sprache-Moduls vollsynthetisch erzeugte Sprachausgabeträger (z.B. CDs) in Betracht.

In mündlicher Form können die Dokumente insbesondere durch einen Vorleser unmittelbar oder telefonisch zugänglich gemacht werden. Umfangreiche Vordrucke, die von der blinden oder sehbehinderten Person in verschiedenen Feldern ausgefüllt werden sollten, sind für das Auflesen regelmäßig nicht geeignet. Zu beachten ist, dass eine neue Seite mit einem Signalton oder in anderer Weise angekündigt wird.

Soweit möglich sollten Hinweisrubriken vorgesehen werden, die es blinden und sehbehinderten Menschen erleichtern, mit der Behörde Kontakt aufzunehmen (z.B. anzukreuzendes Feld für den Antrag auf Bereitstellung der Dokumente bzw. Aufdruck einer Telefonnummer, unter der die gewünschte Form der Zugänglichkeit mitgeteilt werden kann).

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 Absatz 1 HmbVwVfG). Dieser Grundsatz bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Erfolgt die Zugänglichkeit in Großdruck ist der Schriftgröße, der Schriftdekoration und der Schriftart besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Regelfall ist mindestens Schriftgröße 14 zu wählen. Statt Serifenschriften (wie Times New Roman) sind serifenlose Schriften (z.B. Arial) zu benutzen. Ggf. kommt auch eine Vergrößerung des Dokuments (z. B. durch Vergrößerungskopierer) in Betracht. Handschriften und gedruckte Schreibschriften sind zu vermeiden. Die Dokumente sind kontrastreich zu gestalten; diese Anforderung ist insbesondere dann erfüllt, wenn Dokumente auf weißem, nicht reflektierendem Papier mit schwarzer Schrift geschrieben sind. Die Dokumente sollen in einen handelsüblichen Personalcomputer (mit Braillezeile und Sprachausgabe) übertragen und in eine Textdatei umgewandelt werden können. Auszufüllende Felder sollen möglichst nicht grau hinterlegt werden. Auf die Verwendung von Farben (insbesondere solchen mit wenig Helligkeitskontrasten, wie z. B. rot auf orange) sollte verzichtet werden. Das Papier muss eine ausreichend hohe Druckqualität aufweisen; insbesondere (mehrfach) gefaxte oder kopierte Dokumente weisen regelmäßig keine ausreichende Druckqualität auf. Soweit möglich muss diesen Anforderungen auch für Informationen außerhalb des Textkörpers (z. B. Adressangaben, Telefonnummern, Kontonummern, Mailadressen, Schlüsselzeichen) genügt werden.

#### **4. Zu § 4 – Bekanntgabe**

Die Verwaltung ist gehalten, die Dokumente den Berechtigten gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Nur wenn eine gleichzeitige Bekanntgabe nicht möglich ist, soll das Dokument in der den Berechtigten wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, sobald die Ursache für die unterbliebene Zugänglichmachung weggefallen ist.

Für die Rechtswirkungen eines Dokuments ist das Schwarzschriftdokument maßgebend. Dieses muss der blinden oder sehbehinderten Person gem. § 41 Absatz 1 Satz 1 HmbVwVfG bekannt gegeben werden, damit sein Inhalt Rechtswirksamkeit erlangt (§ 43 Absatz 1 HmbVwVfG). Vorschriften über Fristen, Termine, Form, Bekanntgabe und Zustellung der Dokumente bleiben daher von dieser Verordnung unberührt. Die Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis seitens der Berechtigten können im Rahmen der geltenden Präklusionsregeln und der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand korrigiert werden. Die Berechtigten sind auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Die Verordnung betrifft nur die Dokumente, die die Behörde den Berechtigten bekannt gibt; Dokumente blinder und sehbehinderter Menschen an die Behörden müssen daher den allgemeingültigen Formerfordernissen genügen.

#### **5. Zu § 5 – Umfang des Anspruches**

Die Berechtigten haben ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Formen der Zugänglichmachung, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte erforderlich ist. Soweit vertretbar, ist der von den Berechtigten gewünschte Form der Vorzug zu geben.

Das Wahlrecht besteht sowohl zwischen den Formen der Zugänglichmachung wie auch innerhalb der jeweiligen Form der Zugänglichmachung; so kann es etwa erforderlich werden, innerhalb der Blindenschrift das Schriftsystem zu wechseln. Das Wahlrecht nach Maßgabe des Absatzes 1 schließt das Recht ein, die Wahlentscheidung jederzeit zu widerrufen, wenn hierfür ein sachlicher Grund geltend gemacht werden kann.

Wann eine Mitteilung "rechtzeitig" erfolgt, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Hat die Behörde keine Frist gesetzt, hat die Mitteilung innerhalb eines Zeitraums zu erfolgen, in dem die Behörde bei objektiver Betrachtung der konkreten Umstände mit einer Mitteilung rechnen durfte; dies ist etwa der Fall wenn – für die Berechtigten erkennbar – andernfalls eine nicht unerhebliche Verfahrensverzögerung eintreten würde.

Bei der Entscheidung darüber, ob die von der blinden oder sehbehinderten Person gewählte Form der Zugänglichmachung nach Satz 3 als ungeeignet zurückgewiesen wird, sind die von der behinderten Person geltend gemachten Interessen an der von ihr gewählten Form der Zugänglichmachung angemessen zu berücksichtigen.

Die Art der Behinderung und die konkret gewählte Form der Zugänglichmachung können nur für das laufende Verwaltungsverfahren von Amts wegen berücksichtigt werden.

#### **6. Zu § 6 – Organisation und Kosten**

Als beauftragte Dritte kommen etwa für den Druck in Blindenschrift (teilweise auch für das Besprechen von Audiokassetten) Textservicecenter, Blindenschriftdruckereien, Blindenvereine, Blindenselbsthilfeorganisationen oder größere Rechenzentren in Betracht. Dabei sind die Bestimmungen über Datenverarbeitung im Auftrag (§ 3 Hamburgisches Datenschutzgesetz) zu beachten. Bei der Beauftragung von privaten Dritten ist durch Vereinbarungen der Schutz personenbezogener Informationen zu gewährleisten.

Besondere Aufwendungen, die ausschließlich durch die Behinderung verursacht sind, dürfen nicht erhoben werden.

## **7. Zu § 7 – Folgenabschätzung**

Der Regelungsgegenstand dieser Verordnung umfasst eine Vielzahl komplexer, insbesondere medizinischer und rechtlicher Fragen, die erstmals geregelt werden. Aus diesem Grund und wegen der fortschreitenden technischen Möglichkeiten bei der Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen muss die Verordnung nach spätestens drei Jahren auf ihre Praxistauglichkeit und Aktualität überprüft werden. Der Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen wird hierbei frühzeitig beteiligt.